



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Zentralstandort Braunschweig

ArL Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig

Gemeinde Parsau
Hauptstr. 7
38470 Parsau

Registrier-Nr.: 276031510219895
Festlegungs-Nr.: 30632/02
Bearbeitet von: Schulz Julia

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
DE Dörfer am Drömling

Durchwahl 0531 484-2095 Braunschweig,
Telefax: 0531 484-2066 10.09.2025
E-Mail Julia.Schulz@arl-bs.niedersachsen.de

GA-Bewilligungsbescheid-Nr. 0040/2026

Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens in der Teilintervention Dorfentwicklung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (RL ZILE 2023)

Bezug: Förderantrag vom 20.09.2024
eingegangen am: 30.09.2024

Kurzbezeichnung des Vorhabens: Klima- und dorfbildgerechte Gestaltung der Nebenanlagen an der Ortsdurchfahrt Parsau im Zuge der B244

Anlagen: 1. ANBest-Gk
2. Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis *(siehe Verweis bei Nr. 5)*
3. Anlage zum Verwendungsnachweis „Liste der Einnahmen und Ausgaben“ (Belegliste) *(siehe Verweis bei Nr. 5)*
4. Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften
5. Erläuterungstafel

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 Bewilligung

auf Ihren oben genannten Förderantrag bewillige ich Ihnen

für den Bewilligungszeitraum vom 18.02.2025 bis 31.07.2026

vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von 90,00 % der unter Ziffer 3.4.1 ermittelten Bemessungsgrundlage der Zuwendung, höchstens jedoch

231.261,03 €

Dienststelle
Zentralstandort
Braunschweig
Wilhelmstr. 3
38100 Braunschweig

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0531 484-2000
Telefax
0531 484-2066

E-Mail
poststelle@arl-bs.niedersachsen.de
Internet
www.arl-bs.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
BIC NOLADE2HXXX
IBAN DE72 2505 0000 0106 0366 76

(in Worten: ZweihunderteinunddreißigTausendZweihunderteinundsechzig Komma Null EUR).
Drei

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage

- der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (RL ZILE 2023) vom 24.01.2024
- der VV zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

Das Vorverfahren wird angeordnet.

2 Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und wird ausschließlich auf Grundlage Ihres eingereichten Finanzierungsplans zur Durchführung des folgenden Vorhabens gewährt:

Ortsdurchfahrt B 244 in 38470 Parsau

Die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Wegen und Straßen nebst zugehörigen Seitenbereichen sowie Freiflächen und Ortsrändern einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung und Aufenthaltsqualität, sowie die Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse

Klima- und dorfbildgerechte Gestaltung der Nebenanlagen an der Ortsdurchfahrt Parsau im Zuge der B244

3 Finanzierung

3.1 Finanzierungsart, Zuwendungsart und -form

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

3.2 Mittelgeber

Die Zuwendung wird gewährt aus Landes- und Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

3.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist förderfähig und in den förderfähigen Ausgaben enthalten.

3.4 Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen)

3.4.1 Ausgaben

Auf Grundlage der von Ihnen eingereichten Ausgabenpläne und der übrigen Antragsunterlagen wurden die zu bewilligenden Mittel bestimmt.

Eine Saldierung der Ausgabenansätze ist zulässig.

Förderfähige Gesamtausgaben	→	256.956,70 €
Bemessungsgrundlage der Zuwendung	→	256.956,70 €

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung errechnet sich aus den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich ggf. derjenigen im Finanzierungsplan enthaltenen Leistungen Dritter, die nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Die förderfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Summe förderfähige Ausgaben:	256.956,70 €
-------------------------------------	---------------------

Einzelansätze werden nicht festgesetzt.

3.4.2 Einnahmen

Folgender Einnahmenplan (Finanzierung) ist verbindlich:	EUR
Barer Eigenanteil des / der Begünstigten	25.695,67
Unbare Sachleistungen	
Anderweitige öffentliche Förderung	
Leistungen Dritter	
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	231.261,03
Summe:	256.956,70

Soweit nicht im Antrag anderslautend angegeben, wurde bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung entsprechend des in den Antragsunterlagen dargestellten Umfangs von einer Vergabe an einen Unternehmer ausgegangen. Sollten davon abweichend Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, die Bemessungsgrundlage der Zuwendung neu zu ermitteln und den Zuwendungsbetrag anteilig zu kürzen.

Die Zuwendung wird Ihnen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Unterlagen und Belege gewährt. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Es sind nur die Ausgaben förderfähig, die unmittelbar zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

4 Bewilligungszeitraum

Im oben genannten Bewilligungszeitraum muss der Zuwendungszweck erreicht, das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt und bezahlt worden sein.

Ein vorzeitiger Beginn wurde mit Bescheid vom 18.02.2025 zugelassen

5 Auszahlung

Termine

Die Auszahlung der gesamten Zuwendung ist im Jahr 2026 vorgesehen. Der vollständige Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist bis zum **31.07.2026** einzureichen.

Das Vorhaben ist zeitlich so durchzuführen, dass ein vollständiger Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis bis zum vorgenannten Termin rechtzeitig gestellt werden kann.

Fristverlängerung kann auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht.

Dem Auszahlungsantrag sind beizufügen:

- Verwendungsnachweis
- Liste der Einnahmen und Ausgaben (Belegliste) - vorzugsweise in digitaler Form
- Rechnungen in Kopie (sofern als Papierantrag eingereicht) und qualifizierte Zahlungsnachweise [Verweis auf Fundstelle unter Nebenbestimmungen]

Besonderheiten:

- Elektronisch ausgestellte Rechnungen sind als Ausdruck einzureichen
- Eingescannte Rechnungen dürfen nicht vernichtet werden

- ggf. Unterlagen zur Auftragsvergabe/Drei-Angebots-Regel [Verweis auf Fundstelle unter Nebenbestimmungen]

Den Auszahlungsantrag mit Anlage (Liste der Einnahmen und Ausgaben) können Sie auf der Homepage des ML herunterladen: www.klara.niedersachsen.de

Sofern Sie Ihren Förderantrag über das Online-Antragsmanagement OAMan ÄrL eingereicht haben, müssen Sie dort auch den Auszahlungsantrag stellen: <https://oaman.niedersachsen.de/>

6 Vorverfahren

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden.

Das Vorverfahren kann gemäß § 80 Absatz 3 Nr. 2 NJG für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen wurden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells im Sinne des § 80 Absatz 3 NJG soll der /dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit der/dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt werden und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

7 Nebenbestimmungen

7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Die beigefügten "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften" (ANBest-Gk) werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

2. Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Es gelten folgende Abweichungen von den ANBest-Gk:

- Die Nrn. 1.2, 1.3 und 1.4 ANBest-Gk finden keine Anwendung. Die Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung des Vorhabens auf Grund geleisteter Ausgaben, Begleichung der Rechnungen und Vorlage des Zahlungsnachweises (Erstattungsverfahren).

- Nr. 4.4 ANBest-Gk findet keine Anwendung (vgl. Nr. 1.2).

- In Nr. 5.4 ANBest-Gk findet die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises keine Anwendung.

Die Anforderung der Zuwendung ist mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu verbinden.

- Abweichend von Nr. 6.2 der ANBest-Gk zu VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird auf eine vorherige Prüfung des Verwendungsnachweises durch die eigene Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers verzichtet.

3. Auflagenvorbehalt/Änderungsvorbehalt

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).

4. Qualifizierte Zahlungsnachweise

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit dem Auszahlungsantrag die entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweise vorgelegt werden.

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind:

A) bei Überweisungen/Abbuchungen/Sammelanweisungen:

vorzugsweise Kontoauszüge in der Form:

A.1. Kopien oder als Ausdrucke elektronisch erstellter Kontoauszüge (z. B. in Form einer PDF-Datei), die das Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum erkennen lassen müssen

A.2. Bestätigungen der Bank oder der Landeshauptkasse (LHK) über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-/Wertstellungsdatums

(Bestätigungen der LHK sind Bestätigungen der Bank gleichgestellt, wenn Landesbehörden Zahlungen über die LHK abwickeln)

A.3. Auszüge aus einem Titelbuch, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen.

A.4. Bei Sammelanweisungen ist wichtig, dass aus einer Einzelaufstellung ersichtlich ist, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde. Die nachfolgenden zwei Belegarten erfüllen in der kumulativen Gesamtbetrachtung den Prüfpfad als "vergleichbarer Nachweis" - sofern im Einzelfall vom Inhalt und/oder der Bezeichnung her andere Belege verwendet werden, ist zu prüfen, ob der Prüfpfad mit diesen abweichenden Belegen vergleichbar gegeben ist:

A.4.1 "Ausgabe Buchungsbeleg" als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer und

A.4.2 "Kontoauszug Kreditor" aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind und

A.5 bei Personalausgaben per Sammelüberweisung gilt vorstehende Regelung entsprechend, wobei lediglich die Zahlung des Arbeitnehmeranteils (Netto-Gehaltszahlung an die geförderte Person) nachgewiesen werden muss; alternativ kann als Zahlungsnachweis auch ein Kontoauszug der Gehalt empfangenden Person dienen

A.6 im Bereich der Kameralistik bei Auszahlungen von Landesbehörden über das HVS die Vorgangskontenübersicht, die im Abschnitt "Kassen ist und Sollausgleich" den Buchungstag enthält, der dem Tag des Zahlungsabflusses entspricht. Sofern die Erzeugung der Vorgangskontenübersicht erst nach ca. einer Woche erfolgt und daraus kein Zahlungsrückfluss o. Ä. ersichtlich ist, kann mit hinreichender Sicherheit von einer erfolgreichen Buchung ausgegangen werden.

B) bei unbarer Abwicklung mittels Online-Bezahlverfahren (AmazonPayment, PayPal, giro pay, paydirect, Sofort-Überweisung o. Ä.) zusätzlich zu der Zahlungsbestätigung entweder der übliche Kontoauszug oder ein Nachweis, wer Eigentümer/in des Onlinekontos ist

C) bei Barzahlungen

Bis zu einem Gesamtpreis von 250 Euro (für sogenannte "*Rechnungen über Kleinbeträge*" nach den Bestimmungen des § 33 Umsatzsteuerverordnung (UStDV) einfache Bestätigungen des Zahlungsempfangs, darüber hinaus quittierte Rechnungen mit Angabe der Adresse oder ein Barkassenbeleg/Barbeleg.

Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u. a.:

1. Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
2. Ausdrucke des Überweisungsauftrags ohne Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum, z. B. aus dem Online-Banking
3. einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
4. händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

Originalkontoauszüge werden nicht verlangt. Unverlangt eingesendete Originale werden nicht zurückgegeben.

5. Auftragsvergabe öffentliche Auftraggeber

Verpflichtungen für Begünstigte, aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Diese Begünstigte haben unterhalb des Schwellenwertes das jeweilige Landesvergaberecht anzuwenden.

Als Nachweis zur Einhaltung der Vergabevorschriften sind spätestens mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vergabevermerk oder E-Vergabevermerk (fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens)
- Veröffentlichung/Bekanntmachung
- der an die Unternehmen versandte Ausschreibungstext mit Leistungsbeschreibung (einschließlich Leistungsverzeichnis)
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter (Anschreiben)
- Protokoll über die Angebotseröffnung (ehemals: Submissionsprotokoll)
- Preisspiegel (Gegenüberstellung der Angebotspreise nach Leistungsbeschreibung)

- Nachweis der Zuschlagserteilung
- Vollständiges Angebot des erfolgreichen Bieters
- die Seiten aus den Angeboten der übrigen Bieter, aus denen ersichtlich wird, auf welche Ausschreibung mit welcher Angebotssumme geboten wurde
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter
- Nachweis von Eignungskriterien
- ggf. Ex-post-Transparenz (Veröffentlichung der Auftragsvergabe)
- ggf. Auszug aus dem Wettbewerbsregister (Auftragswert ab 30.000 €)
- ggf. alle Angebotsanfragen
- ggf. Verzeichnis der Bauleistungen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen
- ggf. Nachtragsangebote, Stellungnahme zu Nachträgen, Nachtragsvereinbarungen
- ggf. Prüfvermerk Rechnungsprüfungsamt oder einer gleichgelagerten Einrichtung
- ggf. Entscheidung des zuständigen Gremiums
- ggf. Verpflichtungserklärungen (z. B. Mindestentgelte, Tariftreueerklärung) nach NTVergG oder jeweiligem Landesvergaberecht z.B. NKernVO

Sofern Sie Auftraggeber aus einem anderen Bundesland als NI, HB oder HH sind, der das öff. Vergaberecht im Unterschwellenbereich einzuhalten hat, und einen Förderantrag in Niedersachsen stellen, haben Sie das Vergaberecht Ihres Landes umzusetzen.

Im Falle einer E-Vergabe und Vorlage eines E-Vergabevermerks brauchen folgende zuvor aufgeführte Unterlagen nicht vorgelegt werden:

- Veröffentlichung/Bekanntmachung
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter (Anschreiben)
- Protokoll über die Angebotseröffnung
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter

Bei freiberuflichen Leistungen, z. B. Architekten- oder Ingenieurleistungen, unterhalb des Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB sind mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, um dem Wettbewerbsgrundsatz gemäß § 50 UVgO zu genügen. Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 5.000 Euro, bei Architekten- und Ingenieurleistungen 10.000 Euro, ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesen Fällen können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen im Sinne des § 50 Satz 2 UVgO weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, wobei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten ist.

Spätestens mit Einreichung des Auszahlungsantrages/Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- sämtliche Angebotsanfragen
- vollständige Angebotsunterlagen des Unternehmens, das den Auftrag erhalten hat inkl. Auftragserteilung/Auftragsbestätigung
- Angebote der übrigen Anbieter (die Seiten, aus denen ersichtlich wird, auf welche Angebotsaufforderung mit welcher Angebotssumme geboten wurde)
- Formular "Auskunft zum Angebotsvergleich" (siehe Anlage zum Bescheid)
- ggf. Stellungnahme zu vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit den vorgelegten Angeboten (Anpassungen/Verhandlungen von Angeboten auch nach Auftragserteilung/Auftragsbestätigung)
- Begründung, wenn weniger als drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden
- Begründung, wenn trotz entsprechender Aufforderungen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können.

6. Zweckbindungen

Die geförderten Grundstücke / Bauten / baulichen Anlagen dürfen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren nach Abschluss des Vorhabens nicht veräußert, verpachtet, stillgelegt oder dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck zuwiderlaufend verwendet werden (Nr. 3 ANBest-Gk). Die Frist beginnt mit Abschluss des Vorhabens und endet mit Ablauf des zwölften auf die Schlusszahlung des Zuwendungsgebers folgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der vorstehend genannten Zweckbindungsfrist können Sie grundsätzlich über die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen frei verfügen.

7. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Nach dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" besteht für Begünstigte, die eine Zuwendung aus dieser GAK erhalten, die Verpflichtung zur Information und Publizität. Ziel ist es, während der Durchführung und nach Abschluss eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes Niedersachsen zu unterrichten.

Das beigefügte "Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften" wird hinsichtlich seiner Regelungen in der Ziffer 5 zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass auf Ihren das Investitionsvorhaben erwähnenden Internetpräsenzen und Sozialen Medien sowie auf Informationsmaterialien, die zum Projekt erstellt werden, neben einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die erfolgte Förderung des Bundes durch die Anbringung des BMEL-Logos und das Wappen des jeweiligen Bundeslandes hingewiesen wird.

Behördliche Genehmigungen

Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens behördlichen Genehmigungen erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrags vorzulegen, mit dem von diesen Genehmigungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.

7.2 Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen unter der Beachtung der nachfolgend genannten Auflagen.
2. Abweichungen davon und Abweichungen in der Art der Ausführung - insbesondere bei Eigenleistungen - sind mir vor Beginn mitzuteilen.
3. Gestalterische Vorgaben haben vor Auftragserteilung mit dem Umsetzungsbeauftragten zu erfolgen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist.
4. Der Baubeginn ist innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen. Hierzu zählt auch die Vergabe von Aufträgen. Ein entsprechender Fotonachweis ist unaufgefordert dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig per Mail vorzulegen.
Für den Fall, dass nach 6 Monaten kein Baubeginn angezeigt wurde, behalte ich mir einen Widerruf der Zuwendung vor.
5. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt. Eigene Arbeitsleistungen können bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt werden.
6. Bitte beachten Sie, dass wir die im Kostenangebot aufgeführten pauschalen Leistungen für z.B. Material bei der Abrechnung nur anerkennen können, wenn diese in einer Einzelaufstellung nachgewiesen werden.
7. Für Gewerke aus Holz im Innen- und Außenbereich dürfen keine Tropenhölzer und sibirische Holzarten verwendet werden. Mit meiner Zustimmung kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen, wie bei speziellen Anforderungen im Wasserbau oder bei Sonderbauten, abgewichen werden, sofern Hölzer aus zertifiziertem Anbau verwendet werden.
8. Sollten zur Durchführung des beantragten Projektes behördliche Genehmigungen erforderlich sein, sind diese rechtzeitig einzuholen und daraus resultierende Vorgaben bzgl. der Durchführung des Projektes einzuhalten. Sollte die Einhaltung der Vorgaben zu Änderungen hinsichtlich der geförderten Maßnahme führen, sind diese vor Auftragserteilung anzuzeigen und mit mir abzustimmen. Die Genehmigungen sind mir spätestens mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen.
9. Bei der Bepflanzung ist auf die Empfehlungen des Dorfentwicklungsplans zu achten.

10. Bei investiven Vorhaben sind die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen und umzusetzen. Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist. Ausnahmen sind besonders zu begründen.
11. Nach erfolgter Ausschreibung und Zuschlagserteilung sind mir die vollständigen Vergabeunterlagen zeitnah in Kopie zu übersenden, um eine Vorabprüfung der Vergabe zu ermöglichen.
12. Die Vergabeunterlagen sind nach Ziffer 7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen -Auftragsvergabe öffentliche Auftragsgeber- in der dort aufgeführten Reihenfolge sortiert für jedes Gewerk vorzulegen. Die Nachträge zu den Gewerken sind komplett sortiert mit den Vergabeunterlagen einzureichen. Entsprechen die Unterlagen nicht der Vorgabe, werden diese zurückgesandt.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Friedrich-Wilhelm-Straße 3
38100 Braunschweig

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Julia Schulz

Eine Abschrift dieses Bescheides erhält/erhalten:

Planungsbüro Warnecke
